

Geschäftsverzeichnissnr. 4393
Urteil Nr. 186/2008 vom 18. Dezember 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, erhoben von der VoG « Nationale Gewerkschaft des Polizei- und Sicherheitspersonals » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe): die VoG « Nationale Gewerkschaft des Polizei- und Sicherheitspersonals », mit Sitz in 1040 Brüssel, Generaal Bernheimlaan 18-20, Michel Brasseur, wohnhaft in 4500 Huy, chaussée de Waremme 54, Marc Claerhout, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Condédreef 127, Philip Van Hamme, wohnhaft in 8310 Brügge, Astridlaan 112, und Jérôme Aoust, wohnhaft in 7021 Havré, rue Salvador Allende 126.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008

- erschienen

. RAin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA L. Schellekens, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das Interesse

B.1. In Bezug auf die erste klagende Partei führt der Ministerrat an, ihr Interesse beschränke sich auf die Interessen ihrer einzelnen Mitglieder. In Bezug auf den zweiten Kläger macht der

Ministerrat geltend, er gehöre der « Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei » (nachstehend: die Generalinspektion) an. In Bezug auf die dritte, die vierte und die fünfte klagende Partei führt der Ministerrat an, sie seien derzeit für Gewerkschaftsaufgaben freigestellt, so dass ihre Befugnisse als Beamter der Gerichtspolizei oder Gerichtspolizeioffizier ausgesetzt seien.

B.2.1. Der zweite Kläger wurde mittels einer vorläufigen Sofortmaßnahme aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (nachstehend: Gesetz über die Generalinspektion) von der Generalinspektion zur föderalen Polizei zurückgeschickt, wo er Hauptkommissar ist. Er kann zusätzlich Gegenstand einer vorherigen Untersuchung sein. Folglich weist der zweite Kläger das rechtlich erforderliche Interesse auf.

B.2.2. Da die Klage seitens der zweiten klagenden Partei zulässig ist, braucht das Interesse der ersten, der dritten, der vierten und der fünften klagenden Partei nicht geprüft zu werden.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 15 des Gesetzes über die Generalinspektion, der bestimmt:

«Die Personalmitglieder der Generalinspektion tragen den Titel ‘ Mitglied der Generalinspektion ’, durch den sie die Befugnis erhalten, alle Pflichten, die sich aus der Ausführung ihrer Aufträge hinsichtlich der in Artikel 5 erwähnten Personen ergeben, einschließlich der Aufträge, die sich aus dem Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste ergeben können, unabhängig von ihrem Dienstgrad und ihrer Funktion zu erfüllen ».

B.3.2. In den Vorarbeiten wurde bezüglich der angefochtenen Bestimmung Folgendes dargelegt:

« Dieses Gesetz bezweckt, die Unabhängigkeit der Generalinspektion zu gewährleisten. Es gilt im Übrigen zu vermeiden, dass Diskrepanzen in den Texten auftreten könnten, die die Unabhängigkeit der verschiedenen Kontrollorgane gewährleisten.

Die Zuweisung des Titels als ‘ Mitglied der Generalinspektion ’ ist ein Mittel, die Funktionen innerhalb der Inspektion in Wert zu setzen, insbesondere gegenüber den lokalen und föderalen Polizeibeamten sowie gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, mit denen die Mitglieder der Inspektion in Kontakt gelangen.

Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 26. November 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts bestimmt, dass mit der vor einem Disziplinarverfahren durchzuführenden Untersuchung ein Personalmitglied betraut werden muss, das mindestens den gleichen Dienstgrad wie das Personalmitglied, das Gegenstand des Verfahrens ist, bekleidet. Um diesem Erfordernis Genüge zu leisten, und angesichts des geringen Personalbestandes der Inspektion ist es notwendig, den Mitgliedern der Generalinspektion diesen Titel zu verleihen, der gleichwertig ist mit dem Dienstgrad eines Hauptkommissars » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 29).

B.4. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da sie es ermögliche, dass vor der Disziplinaruntersuchung eine Untersuchung durchgeführt werden könne durch einen Ermittlungsbeamten, der einen niedrigeren Dienstgrad als der den Gegenstand der vorherigen Untersuchung bildende Polizeibeamte aufweise.

Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße diese Vorgehensweise auf zweierlei Weise gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung: Einerseits laufe ein Personalmitglied, gegen das die Generalinspektion eine vorherige Untersuchung führe, Gefahr, mit einem Ermittlungsbeamten mit geringerem Dienstalter, geringerer Erfahrung und geringerer Ausbildung konfrontiert zu werden, während für ein Personalmitglied, gegen das eine vorherige Untersuchung durch ein Mitglied der lokalen oder der föderalen Polizei geführt werde, dieses Risiko nicht bestehe; andererseits müsse ein der lokalen oder der föderalen Polizei unterstehender Ermittlungsbeamter, der mit weniger heiklen Untersuchungen beauftragt werde, immer zumindest den gleichen Dienstgrad bekleiden wie die den Gegenstand der vorherigen Untersuchung bildende Person, während ein der Generalinspektion unterstehender Ermittlungsbeamter, der durchweg mit heikleren Untersuchungen beauftragt werde, von diesem Erfordernis befreit sei.

B.5.1. Der Ministerrat macht geltend, die Personalmitglieder der föderalen und der lokalen Polizei seien unzureichend vergleichbar mit den Personalmitgliedern der Generalinspektion, da die Generalinspektion ein von den Polizeidiensten unabhängiges Organ sei.

B.5.2. Wie ebenfalls aus Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste (nachstehend: das Disziplinalgesetz) hervorgeht, betraf einer der Ausgangspunkte der Polizeireform das Erfordernis, das Statut aller Beamten des Einsatzkaders und des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste und der Generalinspektion möglichst zu vereinheitlichen. Folglich sind die Personalmitglieder der lokalen und der föderalen Polizei einerseits und die Personalmitglieder der Generalinspektion andererseits ausreichend vergleichbar.

B.6.1. Aufgrund von Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 26. November 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste wird mit der vor dem Disziplinarverfahren durchgeführten Untersuchung über einen Polizeibeamten ein Personalmitglied betraut, das mindestens den gleichen Dienstgrad wie das Personalmitglied, das Gegenstand des Verfahrens ist, bekleidet.

B.6.2. Artikel 27 des Disziplinalgesetzes bestimmt jedoch:

« Wenn nach Meinung der Disziplinarbehörde oder des Disziplinarrats schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, nicht die vorgesetzte Behörde mit einer Untersuchung, unter anderem im Rahmen der in den Artikeln 26, 32, 38 und 49 Absatz 3 erwähnten Verfahren, zu betrauen, kann sie beziehungsweise er sich dazu an die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei wenden. Jede Streitsache in Bezug auf die Begründetheit der zur Befassung der Generalinspektion angeführten schwerwiegenden Gründe wird dem Minister des Innern zur endgültigen Entscheidung vorgelegt ».

B.7. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass es unter bestimmten Umständen vorzuziehen ist, die vorherige Untersuchung durch eine Instanz durchführen zu lassen, die strukturell nicht den Polizeidiensten angehört und sich auf diese Weise dem Auftrag mit dem erforderlichen Abstand widmen kann.

Der Gesetzgeber konnte ebenfalls vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Generalinspektion das am besten geeignete Organ ist, um diese vorherige Untersuchung durchzuführen. Laut Artikel 5 des Gesetzes über die Generalinspektion sorgt diese Instanz nämlich dafür, « dass die föderale Polizei und die lokale Polizei sowie ihre Komponenten optimal funktionieren ». Die Generalinspektion kann somit der Disziplinarbehörde eine tatsächliche materielle Unterstützung bieten, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der vorherigen

Untersuchung oder des Erstellens eines einleitenden Berichtes (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1965/1, S. 14).

B.8. Die Maßnahme steht überdies im Verhältnis zu der Zielsetzung des Gesetzgebers. Die Generalinspektion kann eine Untersuchung nämlich nicht von Amts wegen durchführen, sondern wird erst wirksam, wenn sie hierzu durch die Disziplinarbehörde aufgefordert wird, die darüber hinaus ernsthafte Gründe hierfür haben muss. Wenn diesbezüglich eine Streitigkeit entsteht, trifft der Minister des Innern die endgültige Entscheidung.

Darüber hinaus muss jeder Bewerber für die Funktion als Mitglied der Generalinspektion gemäß Artikel 10 § 1 des Gesetzes über die Generalinspektion strenge Kriterien erfüllen, um benannt werden zu können. Der Bewerber muss insbesondere von tadelloser Führung sein, dem verlangten Profil entsprechen, die vorgesehenen Auswahlprüfungen bestehen und dabei günstig eingestuft sein. Diese strengen Auswahlkriterien gewährleisten die Qualität der vorherigen Untersuchung.

Darüber hinaus übt die Generalinspektion, falls Artikel 27 des Disziplinalgesetzes angewandt wird, selbst nicht die Disziplinarbefugnis aus. Die Organe im Sinne der Artikel 19 und 20 des Disziplinalgesetzes behalten die Disziplinarbefugnis, während die Rolle der Generalinspektion sich darauf beschränkt, eine materielle Hilfe bei der Untersuchung anzubieten.

B.9. Insofern im Klagegrund eine Behandlungsungleichheit zwischen einerseits den Personalmitgliedern der föderalen und der lokalen Polizei und andererseits den Personalmitgliedern der Generalinspektion angeführt wird, ist er unbegründet.

B.10. Sodann bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtene Bestimmung jedem Mitglied der Generalinspektion die Befugnis erteile, alle in Artikel 5 des Gesetzes über die Generalinspektion beschriebenen Aufträge ausführen zu dürfen, wodurch es nach Darlegung der klagenden Parteien *de facto* die Befugnisse eines « Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamten des Prokurators des Königs » hätte.

Auf diese Weise würden die Personalmitglieder der integrierten Polizei, die nicht der Generalinspektion angehören, diskriminiert, da sie mindestens dem Kader des Personals im

mittleren Dienst oder dem Offizierskader angehören müssten, um diese Eigenschaft zu besitzen, während Mitglieder der Generalinspektion diese Eigenschaft besäßen ungeachtet des Dienstgrades, den sie bei der integrierten Polizei bekleidet hätten.

B.11. Artikel 5 des Gesetzes über die Generalinspektion bestimmt:

« Als von den Polizeidiensten unabhängiges Kontrollorgan, das der ausführenden Gewalt unterliegt, sorgt die Generalinspektion dafür, dass die föderale Polizei und die lokale Polizei sowie ihre Komponenten optimal funktionieren unter Beachtung der Demokratie und des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten.

Die Personalmitglieder sind unter der Anweisung und der Leitung des Generalinspektors und der beigeordneten Generalinspektoren mit Aufgaben in Bezug auf die der Generalinspektion übertragenen Zuständigkeiten beauftragt.

Die Generalinspektion stellt Untersuchungen über die Arbeitsweise, die Tätigkeiten und die Methoden der Polizeidienste an.

Sie kontrolliert insbesondere die Anwendung der Gesetze, Verordnungen, Befehle, Anweisungen und Richtlinien sowie der Normen und Standards. Sie wirkt an der Festlegung, der Einhaltung und der Aktualisierung der polizeilichen Berufspflichten mit. Sie prüft regelmäßig die Effektivität und Effizienz der föderalen Polizei und der lokalen Polizeikorps, unbeschadet der internen Verfahren bei diesen Diensten.

Die Generalinspektion übt ihre Befugnisse in Sachen Bewertung und Ausbildung des Personals aus ».

B.12. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, erkennt diese Bestimmung den Mitgliedern der Generalinspektion nicht die Befugnisse eines « Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamten des Prokurators des Königs » zu. Insofern der Klagegrund auf dieser Behauptung stützt, ist er folglich unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt